

Bundessozialgericht: Keine sozialhilferechtliche Verwertbarkeit von nießbrauchsbelastetem Grundeigentum

„Nießbrauch als Verwertungssperre“

1. Verwertbarkeit von Vermögen i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II kann nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte in der Lage ist, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln - autonom - herbeizuführen. (Leits. amtl.)

2. Ist dagegen ungewiss, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt (hier: Erlöschen eines Nießbrauchsrechts durch Tod der Nießbrauchsberechtigten), so liegt Unverwertbarkeit i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II vor. (Leits. n. amtl.)

BSG, Urteil vom 6. 12. 2007 - B 14/7b AS 46/06 R

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darum, ob dem 1950 geborenen, alleinstehenden Kl. im Zeitraum vom 1. 2. 2005 bis 31. 10. 2005 Arbeitslosengeld II (Alg II) als Darlehen oder als Zuschuss zusteht.

Der Kl. ist Inhaber eines Erbbaurechts an einem Grundstück. Das Erbbaurecht wurde ab 1956 für die Dauer von 99 Jahren bestellt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Haus, das im Eigentum des Kl. steht. Das Haus wird von der Mutter (M) des Kl. aufgrund eines ihr am Haus zustehenden lebenslangen Nießbrauchsrechts bewohnt. Der Kl. selbst wohnt in einer Mietwohnung in einem anderen Ort.

Die Bekl. bewilligte dem Kl. Alg II i. H. von ... EUR für den Zeitraum vom 1. 2. bis 30. 4. 2005. Die Hilfestellung erfolgte gemäß § 9 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form eines Darlehens. Die Bekl. verwies darauf, dass der Kl. mit dem Erbbaurecht am Grundstück und dem darauf befindlichen Haus über verwertbares Vermögen verfüge. Der Kl. legte hiergegen Widerspruch ein, mit dem er sich gegen die darlehensweise Gewährung des Alg II wandte. Dieser wurde von der Bekl. zurückgewiesen. Durch Bescheid vom 16. 6. 2005 lehnte die Bekl. die Weiterzahlung von Alg II ab dem 1. 5. 2005 insgesamt ab. Das im Eigentum des Kl. stehende Wohnhaus sei als Vermögen nicht geschützt, so dass insgesamt Hilfebedürftigkeit nicht bestehe.

Gegen diese Bescheide hat der Kl. Klage erhoben. Zur Begründung machte er geltend, dass in seinem Eigentum stehende Gebäude auf dem Erbbaurechtsgrundstück nicht verwertbar seien, weil die dingliche Last des Nießbrauchs nicht zu beseitigen und deshalb kein Käufer zu finden sei. Zudem könne M wegen ihrer Sehbehinderung, aufgrund derer sie einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte gestellt habe, nicht aus dem Haus verdrängt werden.

Das SG hat der Klage weitgehend stattgegeben, da für den streitigen Zeitraum eine Nichtverwertbarkeit des Grundstücks vorliege. Aus den Absagen regionaler Kreditinstitute folge, dass

das Hausgrundstück nicht für eine Darlehensgewährung eingesetzt werden könne. Auch sei ein Verkauf aktuell und für die nächste Zukunft nicht vorstellbar, solange der Nießbrauch bestehe. Wegen des dinglichen Nießbrauchs auf Lebenszeit könne das Hausgrundstück von einem Käufer aktuell nicht genutzt werden.

Auf die Berufung der Bekl. hat das BayLSG mit Urteil vom 31. 8. 2006, L 7 AS 71/05 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, da dem Kl. kein Anspruch auf Leistungen als Zuschuss zustehe. Zwar habe der Kl. grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. SGB II, weil ein entsprechender Bedarf bestehe. Dieser Anspruch gehe jedoch nur auf Gewährung eines Darlehens, weil der Kl. nur insoweit hilfebedürftig sei. Bei dem Erbbaurecht und dem Eigentum am Wohnhaus handele es sich um Vermögen, das verwertbar sei. Allerdings könne das Vermögen nicht sofort verwertet werden, so dass die Bekl. dem Kl. die Leistungen zu Recht nur als Darlehen angeboten habe. Die Verwertbarkeit sei nicht aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Das Erbbaurecht könne ausweislich des Grundbuchauszugs mit Zustimmung der Grundstückseigentümer veräußert oder belastet werden. Für eine Verweigerung der Zustimmung bestünden keine Anhaltspunkte. Auch das Nießbrauchsrecht der M schließe die Verfügungsbefugnis des Kl. über das Erbbaurecht und das in seinem Eigentum stehende Wohnhaus nicht aus. Die Verwertbarkeit sei auch nicht aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Zwar sei aufgrund des Nießbrauchsrechts eine aktuelle Nutzungsmöglichkeit nicht gegeben. Jedoch folge aus der mangelnden sofortigen Verwertbarkeit nicht die Unverwertbarkeit des Vermögens i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II aus tatsächlichen Gründen. Für die Frage der tatsächlichen Verwertbarkeit von Vermögen komme es grundsätzlich nicht auf die derzeitige Situation an, sondern auf die Frage, ob das Vermögen überhaupt, ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, verwertbar sei. Dies ergebe sich auch aus dem Regelungszusammenhang der §§ 12 Abs. 1 SGB II und 9 Abs. 4 SGB II. Hieraus folge zugleich, dass eine Verzögerung bei der Verwertung die tatsächliche Verwertbarkeit i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II grundsätzlich nicht ausschließe. Das Wort „sofortige Verwertung“ in § 9 Abs. 4 SGB II sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit der Grundsicherung immer ein aktuell bestehender Bedarf abgedeckt werde. Diesem Wort lasse sich nur entnehmen, dass bei Vorhandensein verwertbaren Vermögens, das aber nicht sofort zur Deckung des aktuellen Bedarfs eingesetzt werden könne, unmittelbar im Zeitpunkt des Hilfeintritts Leistungen zu gewähren seien. Damit sei jedenfalls bei sicherer Verwertungsmöglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächliche Verwertbarkeit nach § 12 Abs. 1 SGB II zu bejahen. Das die Verwertung behindernde Nießbrauchsrecht werde mit Sicherheit fortfallen, nur der Zeitpunkt sei ungewiss. Dass dieser Zeitpunkt ggf. nach dem Ende der konkreten Hilfebedürftigkeit liege, schade nicht. Im Zeitpunkt des Wegfalls des Nießbrauchs sei von einer Verwertbarkeit der Rechte des Kl. auszugehen. Dafür spreche insbesondere die Restlaufzeit des Erbbaurechts von immer noch 49 Jahren und der gute Zustand des Hauses. Der Kl. werde durch eine Leistungsgewährung als ggf. längerfristiges Darlehen auch nicht unzumutbar belastet, weil das Darlehen zinslos sei. Der Verwertbarkeit des Nießbrauchsrechts und des Eigentums am Hause stehe auch nicht § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II entgegen, wonach ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe zum Schonvermögen zähle. Diese Norm greife hier nicht ein, weil das Haus vom Kl. nicht selbst bewohnt werde. Auch aus § 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II ergebe sich keine Unverwertbarkeit des Vermögens. Dies scheitere bereits daran, dass das Wohnrecht der sehbehinderten M durch eine Verwertung nicht gefährdet würde. Denn als dingliches Recht bliebe das Nießbrauchsrecht der M von einer etwaigen Verwertung unberührt.

Aus den Gründen:

9 Die Revision des Kl. ist begründet. (...) Dem Kl. stehen im streitigen Zeitraum vom 1. 2. bis zum 31. 10. 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss und nicht nur als Darlehen zu. Der Kl. ist hilfebedürftig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 9, 12 SGB II (...). Das Erbbaurecht an dem Grundstück und das Hauseigentum des Kl. sind nicht verwertbar i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II, weil diese Vermögensgegenstände nicht in absehbarer Zeit einer Verwertung zugänglich sind.

10 (...)

Hilfebedürftigkeit des Kl. ...

11 Der Kl. war im streitigen Zeitraum Leistungsberechtigter i. S. des § 7 Abs. 1 SGB II. Der Kl. war auch hilfebedürftig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. §§ 9, 11, 12 SGB II. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer

Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Der Kl. verfügte über kein Einkommen i. S. des § 11 SGB II. Entgegen der Rechtsansicht des LSG lag bei ihm auch kein verwertbares Vermögen i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II vor. Nach dieser Norm sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Obwohl das Gesetz den Begriff der Verwertbarkeit nicht näher umschreibt, ist hier wie in § 6 Abs. 2 Satz 1 Arbeitslosenhilfe-Verordnung 1974 (Alhiv 1974) zunächst davon auszugehen, dass Vermögen verwertbar ist, wenn seine Gegenstände verbraucht, übertragen und belastet werden können. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Alhiv 1974 war Vermögen nicht verwertbar, soweit sein Inhaber in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann (vgl. hierzu BSG SozR 4-4220 § 4 Nr. 1 u. BSG SozR 4-4220 § 6 Nr. 2; vgl. auch *Hengelhaupt*, in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 12 Rn. 99, Stand II/2007). Mithin hat der Begriff der Verwertbarkeit in § 12 Abs. 1 SGB II den Bedeutungsgehalt, den das BSG bereits in einer früheren Entscheidung zum Recht der Alhi mit dem Begriff der Möglichkeit des „Versilberns“ von Vermögen umschrieben hat (vgl. BSG SozR 4100 § 138 Nr. 25).

... mangels verwertbaren Vermögens, ...

12 Darüber hinaus enthält der Begriff der Verwertbarkeit aber auch eine tatsächliche Komponente (vgl. *Mecke*, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 12 Rn. 32). Die Verwertung muss für den Betroffenen einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Tatsächlich nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind oder weil sie, wie Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise, über den Marktwert hinaus belastet sind. Das LSG hat insofern festgestellt, dass das Erbbaurecht des Kl. zum gegenwärtigen Zeitraum wegen des auf ihm lastenden Nießbrauchsrechts zugunsten der M tatsächlich nicht verwertbar ist. Der Senat ist gemäß § 163 SGG an diese tatsächliche Feststellung gebunden (...). Das LSG hat jedoch die fehlende tatsächliche Verwertbarkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht ausschlaggebend erachtet, weil feststehe, dass das Erbbaurecht in dem Moment verwertbar sein wird, in dem M stirbt und damit der Nießbrauch erlischt.

13 Das LSG ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass aus dem Zusammenspiel der Regelungen in § 9 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 12 Abs. 1 SGB II gefolgert werden kann, dass auch aktuell nicht verwertbares Vermögen grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Nach § 9 Abs. 4 SGB II ist hilfebedürftig auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. Ist ein solcher sofortiger Verbrauch eines Vermögensgegenstands nicht möglich, sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen (§ 9 Abs. 4 Halbs. 2 a. F.; jetzt: § 23 Abs. 5 SGB II, der ausdrücklich die Möglichkeit einer dinglichen Sicherung des Darlehens zulässt). § 9 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 SGB II folgt damit einem Regelungsmodell, wie es bereits in §§ 88, 89 BSHG enthalten war und jetzt in §§ 90, 91 SGB XII enthalten ist. § 89 BSHG bzw. § 90 SGB XII stimmt insofern mit § 9 Abs. 4 SGB II überein, weil hiernach die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden soll, wenn grundsätzlich verwertbares Vermögen des Hilfesuchenden nicht sofort verbraucht werden kann oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist.

14 Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat den Regelungszusammenhang der §§ 88, 89 BSHG so ausgelegt, dass hinsichtlich der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem die Darlehensgewährung erfolgen soll (vgl. die Nachw. bei *Brühl*, in: LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 91 Rn. 2; *ders.*, in: LPK-BSHG, 6. Aufl. 2003, § 89 BSHG Rn. 2). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kam es jedenfalls nach der Rechtsprechung des BVerwG zum Sozialhilferecht auf die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse des Einsatzpflichtigen an (BVerwG v. 19. 12. 1997, 5 C 7/96, BVerwGE 106, 105, 111, NJW 1998, 1879). Auch im Anwendungsbereich des § 89 Satz 1 BSHG war daher die aktuelle Notlage und damit die aktuelle Einkommens- und Vermögenslage des Einsatzpflichtigen in dem Zeitpunkt in den Blick zu nehmen, in dem die Sozialhilfe, hier also die Darlehensgewährung, eintreten soll (BVerwG v. 19. 12. 1997, 5 C 7/96, a. a. O.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg v. 31. 7. 2003, 12 S 473/03). In diesem Zeitpunkt musste überhaupt einzusetzendes Vermögen vorhanden sein, wenn es auch nicht sofort verbrauchbar oder verwertbar war oder solches nicht zugemutet werden konnte. Ausschlaggebend sollte die Verwertbarkeit in wirtschaftlicher Hinsicht sein (BVerwG v. 19. 12. 1997, 5 C 7/96, a. a. O.).

... da der Zeitpunkt des Erlöschens des Nießbrauchsrechts der M nicht bestimmbar ist

15 Für die Anwendung der Darlehensregelung des § 89 BSHG reichte es danach nicht aus, dass dem Hilfesuchenden (abstrakt) Vermögen zustand, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt bis auf weiteres nicht absehbar war, ob und wann er hieraus einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen konnte. Der Senat geht in Fortführung dieser Rechtsprechung davon aus, dass der Verwertbarkeit i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II eine gewisse zeitliche Komponente innewohnt (vgl. *Mecke*, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2005, § 12 Rn. 33; so wohl auch *Hengelhaupt*, K § 12 Rn. 116, Stand II/2007). Anders als das BSHG geht das SGB II allerdings nicht mehr von einem „Aktualitätsgrundsatz“ i. S. eines täglichen Prüfens der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit aus (...). Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II (...) sollen die Leistungen der Grundsicherung jeweils für 6 Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Es könnte daher nahe liegen, das Kriterium der Absehbarkeit einer Vermögensverwertung auf diesen 6-Monats-Zeitraum (bzw. 1-Jahres-Zeitraum, § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II i. d. F. des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende v. 20. 7. 2006, BGBl I 2006, 1706) zu beziehen. Dies kann hier jedoch dahinstehen. Denn wenn eine Verwertung bzw. Verwertungsmöglichkeit nicht absehbar ist, etwa weil sie vom Tod einer bestimmten Person abhängt (vgl. hierzu auch VGH Baden-Württemberg v. 31. 7. 2003, 12 S 473/03), so handelt es sich in jedem Falle um tatsächlich nicht verwertbares Vermögen. Eine Ausnahme mag dann gelten, wenn eine zukünftige Verwertbarkeit sicher eintritt, d. h. beispielsweise vom Eintritt eines bestimmten kalendermäßig ablaufenden Datums abhängt, und nicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses - wie hier dem Tod der M. Verwertbarkeit von Vermögen i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II kann nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte in der Lage ist, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln - autonom - herbeizuführen. Ist dagegen völlig ungewiss, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt, wie dies hier in Bezug auf das Ableben der M der Fall ist, so liegt eine generelle Unverwertbarkeit bereits i. S. des § 12 Abs. 1 SGB II vor.